

Sitzung vom 1. April 1998

**773. Anfrage (Abstimmungsverhalten der Beamtenversicherungskasse [BVK] des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der Fusion zwischen UBS und Schweizerischem Bankverein [SBV])**

Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, und Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, haben am 12. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Besorgt verfolgt die Bevölkerung den laufenden Konzentrationsprozess im Bankensektor, welcher der Wirtschaftsregion Zürich Tausende von Arbeitsplätzen kostet und Stadt und Kanton Zürich um mehrere Millionen Franken Steuereinnahmen bringt. Auch stellt die Fusion zweier Institute dieser Grösse laut der Aussage von Daniel Zuberbühler, Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), ein Systemrisiko für die schweizerische Volkswirtschaft dar, da im Falle eines Konkurses die Eidgenossenschaft bzw. die Steuerzahlenden nicht mehr in der Lage wären, die Verluste aufzufangen («Tages-Anzeiger» vom 23. Dezember 1997). In dieser Situation ist auch die BVK, welche Milliarden an Vorsorgegeldern von Arbeitnehmenden verwaltet und mit einem grösseren Aktienpaket an der UBS beteiligt ist, gefordert, soziale, politische und volkswirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Die Aktieninhaber/innen der beiden Institute, darunter auch die BVK, werden am 3. und 4. Februar 1998 über die Fusion abstimmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer entscheidet, ob die BVK mit ihrem Aktienpaket der Fusion zwischen UBS und SBV zustimmt oder nicht? Ist dies der Regierungsrat, die Verwaltungskommission der BVK oder deren Anlageausschuss? Wurden die Kompetenzen des Anlageausschusses, wie in der Antwort auf die Anfrage Mario Fehr (KR-Nr. 118/96) angekündigt, ausgeweitet?
2. Wird die BVK der Fusion zustimmen, oder wird sie sie ablehnen?
3. Nach welchen Kriterien und Überlegungen kommt ein solcher Beschluss zustande?
4. Kennen die Verantwortlichen die Aussagen von Experten, wonach diese Fusion ein Systemrisiko für die schweizerische Volkswirtschaft darstellt, und beziehen sie diese Überlegungen in den Entscheid ein?
5. Wie und zu welchem Zeitpunkt wird die Öffentlichkeit und wie werden die bei der BVK versicherten Personen über das Abstimmungsverhalten ihrer Pensionskasse und deren Beweggründe informiert?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass es – falls die Fusion vollzogen wird – zu keinen Entlassungen kommt?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat :

I. Die Anfrage Bettina Volland, Zürich, und Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich ist eine unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993). Das oberste Organ bildet der Regierungsrat. Die aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission ist laut §79 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 27. Januar 1988 zuständig für die Beratung und Begutachtung wichtiger Versicherungsfragen, während gemäss §21 des Verwaltungsreglementes der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 14. Dezember 1988 für Fragen im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen der paritätisch besetzte Anlageausschuss der Verwaltungskommission zuständig ist. Nicht zuletzt in Anbetracht der zunehmenden sowohl wirtschaftlichen wie auch politischen Bedeutung von Unternehmenszusammenschlüssen wurde im Rahmen der Revision der Richtlinien der Finanzdirektion über die Anlage der Vermögenswerte der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich in der Fassung vom 22. Oktober 1996 eine neue Bestimmung aufgenommen. Im Hinblick auf die Aktienvertretung an Generalversammlungen erfolgt die Stimmabgabe demnach grundsätzlich nach den Anträgen des Verwaltungsrates. Bei umstrittenen Anträgen erfolgt

die Stimmabgabe nach den Weisungen der Finanzdirektion. Die Finanzdirektion kann hierbei die Mitglieder des Anlageausschusses zu einer Sitzung einberufen oder deren Meinung auf dem Korrespondenzweg einholen. Im Rahmen der regelmässigen Überprüfung der Richtlinien auf ihre Aktualität wurde anlässlich der Sitzung der Verwaltungskommission vom 21. Januar 1998 diese Regelung insofern erweitert, als nunmehr bei umstrittenen Anträgen die Meinung der Verwaltungskommission an einer Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg einzuholen ist.

2. An ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998 hat die Verwaltungskommission nach eingehender Erörterung der Sachlage dem Zusammenschluss zwischen der Schweizerischen Bankgesellschaft und dem Schweizerischen Bankverein mehrheitlich zugestimmt.

3. Das Abstimmungsverhalten der BVK ist das Ergebnis einer sachlichen Abwägung zwischen den sich abzeichnenden kurzfristigen Nachteilen und den geplanten langfristigen Vorteilen einer derartigen Fusion. Neben den gewichtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen eines Zusammenschlusses dieser Grössenordnung sind in erster Linie die berechtigten Interessen der Destinatäre an einer sicheren und erfolgreichen Personalvorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen.

Im übrigen wird der Einfluss der BVK, die per 31. Dezember 1997 eine Beteiligung an den beiden Grossbanken von rund 417 Mio. Franken aufwies, vielerorts überschätzt. Im Verhältnis zum ausstehenden Aktienkapital besitzt die BVK einen Anteil von 0,52% an den UBS-Inhaberaktien, 0,20% an den UBS-Namenaktien und 0,46% an den Namenaktien des SBV. Da die inländischen Anlagestiftungen, private Grossaktionäre und vor allem ausländische institutionelle Investoren zu den bedeutendsten Anlegern in den grosskapitalisierten schweizerischen Standardwerten zählen, ist der Einfluss selbst einer grossen Personalvorsorgeeinrichtung wie der BVK zu relativieren.

4. Mit dem Zusammenschluss der Schweizerischen Bankgesellschaft und dem Schweizerischen Bankverein entsteht ein weltweit führender Finanzdienstleistungskonzern mit operativem Hauptsitz in Zürich. Damit wird die globale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Zürich gestärkt. Die Finanzmärkte jedenfalls honorierten die Fusion trotz verschiedentlich geäusserten Vorbehalten und erwarten eine Steigerung der Effizienz und der Erträge.

In der Tat machte der Direktor der Eidgenössischen Bankenkommission, der im übrigen den Zusammenschluss, wie eine Rückfrage ergab, positiv würdigt, auf das Systemrisiko aufmerksam, das mit dem Wachstum der Institute und der engeren gegenseitigen Verknüpfung und Verflechtung der Akteure der Volkswirtschaft erwächst. Das Risiko des Zusammenbruchs eines Konzerns kann selbstverständlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Falle einer Grossbank oder einer Kantonalbank müsste mit tiefgreifenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft gerechnet werden. Immerhin gilt es zu beachten, dass auch ohne Fusion zwischen UBS und SBV de facto ein vergleichbares Risiko bereits bestanden hat. Bei einer umfassenden Abwägung von Chancen und Risiken ist daher die Fusion aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die starke Position der neuen Bank insbesondere auf den Wettbewerb im inländischen Markt haben wird. Die in einer Studie der Universität Lausanne erhobenen Bedenken werden gründlich abgeklärt, hat doch die Wettbewerbskommission am 2. Februar 1998 beschlossen, eine viermonatige Hauptuntersuchung der Fusion einzuleiten. Dabei wird geprüft, ob der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die ein wirksamer Wettbewerb beeinträchtigt werden könnte.

5. Die Finanzdirektion entscheidet als zuständige Direktion von Fall zu Fall, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Öffentlichkeit sowie die Destinatäre über das Abstimmungsverhalten informiert werden. Im vorliegenden Fall nahm die Finanzdirektion unmittelbar nach Bekanntgabe der Fusionspläne am 8. Dezember 1997 hierzu Stellung. Der «Tages-Anzeiger» informierte schliesslich am 23. Januar 1998, nach der Sitzung der Verwaltungskommission, über das Abstimmungsverhalten der BVK und die Beweggründe, die zu dieser Entscheidung führten.

6. Für besondere Aktivitäten der Behörden zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, die infolge des Wandels der Branchenstrukturen und der Reorganisation von Unternehmen abgebaut werden, besteht wenig Spielraum. Wie die Beispiele der erfolgreichen angelsächsischen Volkswirtschaften und des holländischen Modells zeigen, erscheint es nicht sinnvoll, auf die Erhaltung bestehender Strukturen zu drängen und damit notwendige Neuausrichtungen zur

langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsplätze zu gefährden. Soweit vom Staat mit seinen Mitteln die Folgen des bevorstehenden Arbeitsplatzabbaues gemildert und die rasche Wiederbeschäftigung gefördert werden können, besteht selbstverständlich die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Personalabteilungen der zwei betroffenen Banken arbeiten eng miteinander zusammen und werden alles daransetzen, dass nach nicht zu vermeidenden Kündigungen dank Vermittlung und Beratung bereits während der Kündigungsfrist möglichst schnelle Wiederbeschäftigungen erfolgen werden. Am 30. Januar 1998 haben die UBS Schweizerische Bankgesellschaft und der Schweizerische Bankverein einen umfangreichen Sozialplan mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband (SBPV), dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband (SKV), den Sozialpartnern und den Personalkommissionen beider Institute ausgehandelt. Damit sollen die Folgen des geplanten Abbaus von rund 7000 Stellen in der Schweiz für die betroffenen Mitarbeiter gemildert werden. Ferner sind nach Angaben der beiden Banken günstige Voraussetzungen geschaffen worden, dass möglicherweise weniger als die bisher erwarteten 1800 Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Obgleich der SKV den ausgehandelten Sozialplan ablehnt, wird der Plan laut einer Mitteilung des Schweizerischen Bankvereins auch ohne dessen Zustimmung in Kraft treten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**